



Flugordnung

Stand : 25.Januar 2016

1. Allgemeines

- 1.1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 1.2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an der Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8a der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.
- 1.3. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 1.4. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen ist einer der anwesenden Modellflieger als Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er kann bei wiederholten Verstößen gegen die Flugordnung ein Flugverbot für den jeweiligen Tag gegen Betroffene aussprechen. Der Vorstand ist hiervon, - auch nachträglich -, in Kenntnis zu setzen.
- 1.5. Auf dem Flugplatz ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem sich alle Piloten und die zeitliche Übernahme und Angabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes - Außenlandungen mit Fremdschäden (Flurschaden) eingeschlossen -, aufzuführen sind.
- 1.6. Jedem Vereinsmitglied und jedem Gast ist die Beachtung der Auflagen der Flugordnung zur Pflicht gemacht.
- 1.7. Eine Missachtung der Auflagen der Flugordnung ist vereinsschädigendes Verhalten gemäß §10 der Satzung und kann neben der Heranziehung zum Schadenersatz bei Schäden und der Gefährdung des Versicherungsschutzes den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
- 1.8. Der Vorstand behält sich vor, jederzeit notwendige Änderungen oder Ergänzungen zur Flugordnung zu erlassen.
- 1.9. Unfälle und Störungen, die durch den Flugbetrieb herbeigeführt und bei denen Personen verletzt wurden oder bei denen Sachschaden entstand, sind dem Vorstand, wenn dieser bei dem Vorfall nicht anwesend war, unverzüglich anzuzeigen.

2. Ordnung des Flugbetriebes

- 2.1. Flugleiter beim Flugbetrieb von mehr als 3 Flugzeugen:
Sind mehr als 3 Flugzeuge in der Luft, ist für den Zeitraum des Flugbetriebs ein Flugleiter zwingend erforderlich. Der Flugleiter trägt im Flugbuch den Start- und Endezeitpunkt seiner Tätigkeit ein.
- 2.2. Wer kann Flugleiter sein:
Der Flugleiter sollte ein erfahrener Modellflieger und Mitglied des Modellbau-Club Goslar sein, der das 18.Lebensjahr vollendet hat. Erfahren heißt: Er hat mindestens 30-mal aktiv am Flugbetrieb auf unserem Platz teilgenommen.

2.3. Wer ist wann Flugleiter:

Der Pilot, der als 4. Pilot am Flugbetrieb teilnehmen möchte, muss sich um einen Flugleiter kümmern. Ist kein erfahrener Flugleiter vorhanden, dann dürfen nur 3 Flugzeuge in Luft sein.

Der Flugleiter darf während der Ausübung selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Sollte der Flugleiter selbst fliegen wollen, muss für diese Zeit ein anderer Modellflieger die Funktion "Flugleiter" übernehmen oder die Anzahl der Flugzeuge geht auf 3 zurück. Alle Funktionszeiten und Ablösungen sind mit Angabe der Zeiten im Flugleiterbuch zu vermerken.

2.4. Während des Flugbetriebes müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

2.5. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Zuschauer und besonders Kinder vom Flugfeld und der Einflugschneise fernzuhalten.

2.6. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen der Hütte / Parkplatz, Vorbereitungsraum ist generell verboten. Das Überfliegen der Bundesstraße B82 unter einer Mindesthöhe von 50m ist generell verboten.

2.7. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

2.8. Beim Fliegen sollen die Piloten in einer Gruppe in der Nähe des Startplatzes stehen (Vermeidung von Frequenzstörungen) und zur Abstimmung der Landungen.

2.6. Nach der Landung ist das Modell unverzüglich von den Start- und Landeflächen zu entfernen.

2.9. Notlandungen sind rechtzeitig durch lautes Rufen anzukündigen.

2.10. Beim Rücktransport der Modelle nach der Landung ist/sind der/die Motor(en) vor Eintritt in den Vorbereitungsraum (hinter den Netzen) abzustellen. Die Rückführung von Modellen mit eigener (Motor-) Kraft innerhalb des Vorbereitungsraumes zu den Standplätzen ist untersagt.

2.11. Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein.
Der Schallpegel darf bei Vollast in einer Entfernung von 25m und 1m Höhe bei Kolbenmotoren 82 dB und bei Turbinenantrieb 90 dB nicht überschreiten. Auf Verlangen des Vorstandes, des Flugleiters oder des Lärmmess-Beauftragten ist das Modell zur Lärmpegelkontrolle (Messung) vorzuführen.

2.12. Für den Betrieb von Flugmodellen, die durch einen Verbrennungsmotor angetrieben werden, ist der Betrieb auf nachfolgende Zeiten zu begrenzen.

Werktags	von 06:00 bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	von 07:00 bis 22:00 Uhr

Das Fliegen ist erst nach Sonnenaufgang gestattet. An Tagen an denen der Sonnenuntergang früher eintritt, ist der Flugbetrieb spätestens zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

2.13. Haftpflichtversicherung

Das Fliegen auf unserem Fluggelände ist nur erlaubt, wenn ein Versicherungsschutz nachgewiesen werden kann.

Unsere Mitglieder sind über den Verein mit 1,5Mio Euro Versicherungssumme, auf unserem Platz durch Zahlung des Vereinsbeitrages für Flugzeuge bis 25kg, versichert. Bei Flugmodellen grösser 25kg bis 150kg ist der Versicherungsnachweis jährlich dem Vorstand vorzulegen.

Bei Gastfliegern ist der Versicherungsnachweis von einem Vereinsmitglied zu prüfen.

3. Platzordnung

- 3.1. Das Flug-Gelände und die Umgebung sind sauber zu halten. Es ist untersagt, Abfälle abzulagern oder zu verbrennen. Abfälle und Verunreinigungen jeder Art sind grundsätzlich durch den Verursacher zu entsorgen.
- 3.2. Die Anlagen und Einrichtungen des Flugplatzes sind pfleglich zu behandeln.
- 3.3. Das Befahren des Flugplatzes mit Fahrzeugen, - auch zum Ausladen der Modelle -, ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen im besonderen Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
 - 3.3.1. Für Schäden aus unbefugtem Befahren des Platzes wird der Verursacher in vollem Umfang haftbar gemacht.
- 3.4. Das Abstellen der Flugmodelle muss auf den dafür markierten oder bezeichneten Plätzen geschehen.
- 3.5. Die Windrichtung am Flugplatz ist durch einen gut sichtbaren Windrichtungsanzeiger kenntlich gemacht.

4. Frequenzordnung

- 4.1. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch andere Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.
- 4.2. Jedes Mitglied erhält vom Verein ein zu seiner Anlage gehöriges Frequenzschild. Das Frequenzschild entspricht in der Farbe dem belegten Frequenzband.
- 4.3. Bevor auf dem Flugplatz der Flugbetrieb aufgenommen wird, ist vor dem Einschalten des Senders das unter Pkt.4.2. genannte Schild zum Zeichen der Frequenzbelegung unbedingt auf den mit dem betreffenden Kanal bezeichnetem Feld (Haken) an der Frequenztafel aufzuhängen. Wird festgestellt, dass dort schon ein Schild hängt, dann ist der Kanal also schon belegt ist und es darf der eigene Sender auf keinen Fall eingeschaltet werden. In einem solchen Fall muss über die Belegung des Kanals Absprache mit dem anderen Benutzer gehalten werden.

Im Flugbuch muss sich der Pilot vor dem ersten Start eintragen und nach Flugende austragen.

5. Aufgaben des Flugleiters und Anweisungen an die Piloten:

- 5.1. Die Benutzung des Modellfluggeländes ist ausschließlich Vereinsmitgliedern und seinen Gästen erlaubt. Bei Gästen ist mindestens ein Vereinsmitglied erforderlich.
- 5.2. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Ist kein Flugleiter erforderlich, dann übernimmt jeder Pilot selbstständig die Aufgaben des Flugleiters.
- 5.3. Das maximale Startgewicht von Flugmodellen beträgt 150 kg. Bei Flugmodellen grösser 25 kg ist der Pilotenbefähigungsnachweis, die Abnahme des Flugmodelles und der Versicherungsnachweis dem Vorstand vor dem Erstflug vorzulegen. Bei Gästen erfolgt die Überprüfung durch ein Vereinsmitglied.
- 5.4. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Personen hinter dem Sicherheitszaun im Aufbau- / Vorbereitungsraum befinden.
- 5.5. Grobe Übertretungen der Flugplatzregeln oder gefährliches Fliegen werden unbedingt mit Flugverbot für die betreffende Person belegt!
- 5.6. Bitte besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Frequenzkontrolle. Die vorgeschriebene Nutzung der Frequenztafel und die Kanalkennzeichnung sind einzuhalten. So ist es jedem Piloten möglich, die besetzten Frequenzen auf einen Blick zu erfassen. Das gilt auch für 2,4GHz – Übersicht zur Belegungsichte.
- 5.7. Kein Fliegen unter Alkohol oder Drogen
Die aktive Beteiligung am Flugbetrieb ist unter Einfluss von Alkohol oder Drogen verboten.
- 5.8. Für Verbrennungsmotor- oder düsenbetriebene Flugzeuge ist ein Lärmpass vorzuweisen.
- 5.9. Vorfälle
Vorfälle schreibt der Flugleiter / Pilot in das Flugbuch.
- 5.10. Platzeinteilung für anlassen, starten und landen der Modelle



Anlassen der kleinen Flugzeuge!
Das Flugzeug steht auf dem Boden vor dem Aufbautisch mit dem Propeller in Richtung Tisch oder am Tischende oder auf dem Tisch mit dem Propeller in Richtung Netz.
Zum Start wird es getragen, oder am Seitenruder festgehalten und zur Startposition gebracht.

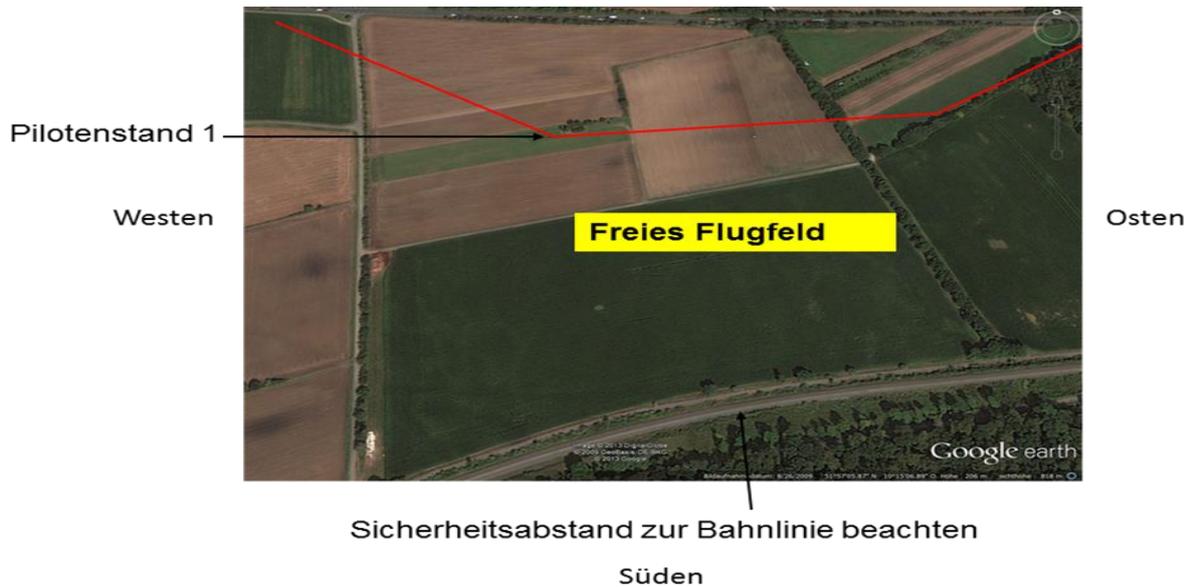
Anlassen der Helis!
Der Heli wird auf dem Tisch in der Anlassbox angelassen oder beim Elektroantrieb scharfgeschaltet.

Anlassen der großen Flugzeuge mit kleinen Motorproblemen!
Das Flugzeug steht mit dem Propeller in Richtung Feld. Nach den Einstellarbeiten wird es zum Starten mit **stehendem Motor** zur Startbox gefahren.

5.11. Fliegen im Flugsektor 1 (Süd)

Der „Flugsektor 1“ umfasst den Bereich von der Start- und Landebahn nach Süden, Westen und Osten. Die Piloten stehen gemeinsam auf dem Pilotenplatz und jeder neu hinzukommende fragt vor dem Start ob er mit fliegen darf. Die Landung wird durch rufen bekanntgegeben. Nach Landung ist die Landebahn sofort frei zu räumen. Beim Fliegen in diesem Bereich ist besonders auf die Flugsicherheit im Bereich der Bahnlinie zu achten.

Heli- und Flächenflieger stimmen sich ab, ob gemeinsam oder Heliflieger allein fliegen. Gegebenenfalls entscheidet der Flugleiter.



5.12. Fliegen im Flugsektor 2 (Nord)

Beim Fliegen im Bereich zwischen der Straße B82 und dem Flugplatz ist besonders auf die Flugsicherheit im Bereich der Straße und dem Vorbereitungsraum zu achten. Der Flugleiter entscheidet, ob ein weiterer Flugleiter für diesen Bereich eingesetzt werden muss.

Heliflieger

Heliflieger stehen bei Bedarf am Pilotenstand 2.

Flächenflieger

Flächenflieger stehen mit den anderen Piloten am Pilotenstand 1 vom „Flugsektor 1“.

